

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/218

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 5. Oktober 2022



über
Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

30. September 2022

Zustimmung zur Umsetzung Punkt 5 „Härtefallfonds für Bürgerinnen und Bürger“ sowie Punkt 7 „Unterstützungsprogramm für Kindertageseinrichtungen, Schulen und Hochschulen (hier ausschließlich KiTa) des 8-Punkte-Entlastungspaket vom 6. September 2022 gem. § 8 Abs. 22 Satz 3 HG 2022

Sehr geehrter Herr Harms,

um den Punkt 5 des 8-Punkte-Entlastungspakets zeitnah und bedarfsgerecht umzusetzen, soll dieser im Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung in 2 Bereiche aufgeteilt werden:

1. Höhe: 15 Mio. Euro
HH-Titel: 1007 - 633 01 (**neu**)

Zweckbestimmung: Temporäre Erweiterung der sozialen Ermäßigung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung aufgrund der stark gestiegenen Energiepreise

(FKT 271, ARV-Schlüssel 12)

Begründung:

Aufgrund des russischen Angriffskrieges in der Ukraine und der damit zusammenhängenden Sanktionen gegen Russland besteht derzeit unter anderem eine schwierige Situation im Hinblick auf die Energieversorgung der Bevölkerung. Die sehr stark gestiegenen Energiepreise belasten dabei insbesondere auch Familien mit geringeren Einkommen sehr stark.

Um Härtefälle bei den Familien abzufedern und sicherzustellen, dass aufgrund gestiegener Energiepreise die Teilhabe an frühkindlicher Bildung nicht eingeschränkt werden muss, soll die bereits bestehende soziale Ermäßigung temporär für sechs Monate erweitert werden.

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen einer Gesetzesänderung des § 7 Absatz 2 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG), indem hier ein neuer Absatz eingefügt wird. Bereits jetzt gewährt § 7 Abs. 2 KiTaG Familien mit geringerem Einkommen eine vollständige oder teilweise Übernahme des Elternbeitrags durch den örtlichen Jugendhilfeträger. Bisher müssen von dem die Einkommensgrenze übersteigenden Teil 50% für die Elternbeiträge eingesetzt werden. Für den Zeitraum eines halben Jahres soll diese Regelung nun ausgeweitet werden, sodass Familien nur 25% statt 50% des Anteils über der Einkommensgrenze für Elternbeiträge aufzuwenden haben.

2. Höhe: 5 Mio. Euro

HH-Titel: 1005 – 633 14 (neu)

Zweckbestimmung: Fonds für soziale Härten

(FKT 291, ARV-Schlüssel 12)

Begründung:

Die Energiekrise infolge des russischen Angriffskrieges erfordert sofortige hauswirtschaftswirksame Maßnahmen, die die Folgen der steigenden Energiepreise für einkommensschwache Haushalte schnellstmöglich abmildern. Mit der Kostenentwicklung steigt insbesondere für Haushalte, die Sozialleistungen beziehen sowie für Haushalte mit geringem Einkommen die Herausforderung, den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten. Der Anstieg der Lebensmittelpreise und die insgesamt hohe Inflationsrate verstärken diese Situation.

Die finanzielle Entlastung soll noch in diesem Kalenderjahr bei der bedürftigen Personengruppe ankommen.

Die Landesregierung unterstützt mit diesen Mitteln im Rahmen einer Billigkeitsrichtlinie Maßnahmen des Landes sowie der Kreise und kreisfreien Städten mit dem Ziel die Folgen der Energiekrise für einkommensschwache Haushalte abzumildern. Im Rahmen von Billigkeitsleistungen werden bestehende und kurzfristig umzusetzende neu geschaffene regionale und soziale Angebote lokaler Hilfsorganisationen gefördert. Förderfähig sind Maßnahmen zur Entlastung von Empfängerinnen und Empfängern von Sozialleistungen sowie für Haushalte mit geringem Einkommen wegen der erheblichen Energiekostensteigerungen. Die Förderung schließt explizit auch solche Maßnahmen ein, die sicherstellen, dass die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft weiterhin möglich ist, auch wenn ein größerer Teil des Haushaltseinkommens für Energiekosten aufzubringen ist.

Der Punkt 7 des 8-Punkte-Entlastungspakets soll für den Bereich KiTa ebenfalls zeitnah wie folgt umgesetzt werden:

Höhe: + 5 Mio. Euro

HH-Titel: 1007 - 633 18

Zweckbestimmung: Förderung nach dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(FKT 271, ARV-Schlüssel 02)

Begründung:

Aufgrund des russischen Angriffskriegs in der Ukraine und der damit zusammenhängenden Sanktionen gegen Russland besteht derzeit unter anderem eine schwierige Situation im Hinblick auf die Energieversorgung. Die mit der Energiekrise einhergehende hohe Preissteigerungsrate führt zu höheren Betriebskosten in den Kindertageseinrichtungen und bei den Kindertagespflegepersonen. Zur Unterstützung der KiTas und der Kindertagespflegepersonen sollen deshalb die Sachkostenwerte des KiTaG angepasst werden.

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen einer Gesetzesänderung des KiTaG. Hierfür werden verschiedene sachkostenrelevante Finanzierungsbestandteile des KiTaG um einen Energiekostenzuschlag ergänzt (betrifft §§ 38, 47 und 53 KiTaG).

Die Deckung erfolgt im Rahmen des Notkredites zur Abfederung der finanziellen Herausforderungen in Folge des Krieges in der Ukraine.

Ich bitte den Finanzausschuss um Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Aminata Touré

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>